

# **Städtischer Zuschuss zur Finanzierung der Personalkosten einer Sozialarbeiterstelle zur Durchführung von Diversionsmaßnahmen in der Einrichtung Brücke Köln e.V. im Rahmen von „Maßnahmen gegen Jugendkriminalität“**

1. Durchführungszeitraum: 01.06.2008 – 31.12.2012

2. Träger der Maßnahme: Brücke Köln e.V.

## 3. Projektablauf/ Projektbeschreibung:

Nachgehende Jugendgerichtshilfe ist in Köln gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII an freie Träger delegiert und wird institutionell gefördert. Als Leistungsträger gehört hierzu die Einrichtung Brücke Köln e.V. Das Hauptziel der Brücke Köln e.V. ist es, die Weisungen und Auflagen des Jugendgerichtsgesetzes im Sinne des Sozialgesetzbuch VIII sozialpädagogisch umzusetzen. Die Abwendung von Jugendarresten und Geldbußen durch das Angebot ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen stehen im Vordergrund der Arbeit. Insbesondere die von Seiten des Jugendgerichtes zugeteilten Betreuungsweisungen, die Jugendstrafe und Inhaftierung zu vermeiden helfen, nehmen seit Jahren zu und machen mittlerweile einen großen Teil der Arbeit aus.

Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens. Bei strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher sollte deshalb im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität ein förmliches Verfahren nur stattfinden, wenn durch weniger einschneidende Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung nicht zu erreichen ist. Als weniger einschneidende Maßnahme bietet sich bei jugendlichen Beschuldigten in diesen Deliktbereichen die Verfahrenseinstellung nach § 45 Jugendgerichtsgesetz an (Diversions). Diese inzwischen unumstrittene kriminologische Erkenntnis hat auch die Kölner Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit immer mehr dazu veranlasst, in geeigneten Fällen den Vorrang vor der Fortsetzung von zeitaufwändigen Strafverfahren mit Anklageerhebung, gerichtlicher Hauptverhandlung und Verurteilung zu geben. Dabei greift die Staatsanwaltschaft zunehmend auf die Angebote der Brücke Köln e.V. wie die Ableistung von Sozialstunden oder auch Betreuungsweisungen zurück, so dass nach erfolgreicher Erledigung auf die Fortsetzung des Strafverfahrens und damit eine Weiterverfolgung der Straftat verzichtet werden kann. Im Jahre 2011 wurde von der Staatsanwaltschaft Köln in 444 Fällen die Brücke Köln e.V. im Rahmen eines solchen Diversionsverfahrens eingeschaltet.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht die Ableistung von Sozialstunden sowohl als erzieherische Maßregel nach § 10 JGG oder auch als Zuchtmittel nach § 15 JGG vor. Die Brücke Köln vermittelt Jugendliche und junge Heranwachsende zur Ableistung der vom Gericht erteilten Sozialstunden an gemeinnützige Einrichtungen. Im Jahr 2011 wurden 2195 (2010 waren es 2.305) Jugendliche und Heranwachsende zur Ableistung von Sozialstunden und 36 Jugendliche zum Sozialdienst in betreuter Form (2010 wurden 36) durch das Gericht zugewiesen. Die Betreuungsweisung, Dauer 6 – 12 Monate, gehört zu den ambulanten Maßnahmen gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG. Im Jahr 2011 wurden durch das Gericht 143 Betreuungsweisungen an die Brücke zugewiesen (2010 waren es 143 Betreuungsweisungen).

#### Finanzierung der Brücke insgesamt:

Land NRW 45 %                      Stadt Köln 45 %                      Eigenanteil Brücke: 10 %

<u>Zuschuss Stadt Köln</u>	<u>Jahr 2011</u>	<u>Jahr 2012</u>
Betriebskostenzuschuss:	203.700,00 EUR	203.700,00 EUR
Zuschuss für Diversionsm.:	51.300,00 EUR	51.300,00 EUR

In der Einrichtung Brücke Köln e.V. sind durch die Mitfinanzierung der Stadt Köln derzeit insgesamt 8 Planstellen vorhanden.

#### 4. Bewertung des Projekts/ Evaluationsergebnisse/ Bewertung ob eine Verstetigung des Projekts angestrebt wird:

Das am Erziehungsgedanken ausgerichtete Jugendstrafrecht verlangt, dass in jedem Einzelfall genau geprüft werden soll, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Aus der über viele Jahre erprobten Diversionspraxis hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass mit einer Verkürzung des Verfahrens und einer zeitnahen Reaktion auf die Straftat häufig ein positiverer Effekt erreicht werden kann als nach einem zeitaufwändigen Verfahren, an dessen Ende eine Verurteilung steht, die von dem verurteilten Jugendlichen kaum noch in Verbindung zu seiner Straftat gebracht wird. Das Jugendamt befürwortet daher die Diversion gem. § 45 Jugendgerichtsgesetz. Zwischen der Staatsanwaltschaft Köln und der Brücke Köln hat sich aus Sicht des Jugendamtes eine konstruktive Zusammenarbeit im Hinblick auf Diversionsverfahren entwickelt. Die durch den Ratsbeschluss vom 29.01.2008 bewilligte zusätzliche Stelle deckt den derzeitigen Bedarf ab und ist ein wichtiger Beitrag, um wirksam präventiv auf straffällig gewordene Jugendliche einzuwirken. Die Verstetigung der Personalkosten einer Sozialarbeiterstelle zur Durchführung von Diversionsmaßnahmen ist zwingend notwendig, um den bestehenden Bedarf an Weisungen und Auflagen im Rahmen der Diversion abdecken zu können. Die Personalkosten für die Sozialarbeiterstelle sollen zukünftig in den Betriebskostenzuschuss mit eingerechnet werden.

#### 5. Falls Verstetigung angestrebt: Vorschläge zu Realisierung ggf. Deckungsvorschläge:

Kein Deckungsvorschlag möglich.